VERORDNUNG (EWG) Nr. 1392/78 DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 über Durchführungsvorschriften für die Währungsausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 705/78 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2, Artikel 19 Absatz 4 und Artikel 34,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 557/76 (4), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die Anwendung der Währungsausgleichsbeträge im Handel mit Drittländern sieht Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 der Kommission vom 29. Mai 1975 über Durchführungsvorschriften für die Währungsausgleichsbeträge (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2505/77 (6), vor, daß die Einfuhrbelastungen sowie die Ausfuhrerstattungen und -abschöpfungen, die in Rechnungseinheiten festgesetzt und auf die betreffenden Erzeugnisse anwendbar sind, mit einem Koeffizienten multipliziert werden, der sich aus dem Prozentsatz ableitet, der zur Berechnung des Währungsausgleichsbetrags dient und der von der Kommission gleichzeitig mit diesem Betrag festgesetzt wird.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat in der Rechtssache 108/77 erklärt, daß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 in seiner gegenwärtigen Fassung im Zusammenhang mit der Verordnung (EWG) Nr. 2101/75 (7) dahin auszulegen ist, daß die im Zuckersektor aufgrund einer Ausschreibung in nationaler Währung festgesetzte Ausfuhrerstattung nicht mit dem von der Kommission festgesetzten Währungskoeffizienten, der von dem Prozentsatz abgeleitet wird, anhand dessen der Währungsausgleich berechnet worden ist, zu multiplizieren ist.

Eine wirtschaftlich befriedigende Anwendung des Systems der Währungsausgleichsbeträge erfordert, daß im Rahmen einer den Handel mit Drittländern betreffenden Ausschreibung der Währungskoeffizient auch auf die Beträge Anwendung findet, die in der Zuschlagserklärung für einen Bieter in nationaler Währung enthalten sind.

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 muß daher ergänzt werden, um diese Regel genauer auszuführen. Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1182/78 der Kommission vom 31. Mai 1978 zur Ergänzung der Verordnungen (EWG) Nr. 1634/77 und (EWG) Nr. 1790/77 über Dauerausschreibungen zur Bestimmung von Ausfuhrerstattungen für Zucker (8) ist für den Zuckersektor bereits eine vorläufige Bestimmung getroffen worden, die am 1. Juni 1978 in Kraft getreten ist.

Diese neuen Bestimmungen gelten auf jeden Fall für Geschäfte, für die die Zollförmlichkeiten erfüllt worden sind, ab 1. Juni 1978 für den Bereich Zucker und ab Inkrafttreten dieser Verordnung für die anderen Bereiche. Für die nach dem Urteil des Gerichtshofes zurückgehaltenen Angebote sind bis zu den obengenannten Daten in diesen Bereichen keine Zuschläge erteilt worden.

Mit dieser Verordnung wird der Lösung nicht vorgegriffen, die für vor dem 1. Juni 1978 und vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommene Geschäfte getroffen werden wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme aller betroffenen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 wird folgender Absatz angefügt :

„(5) Der Koeffizient gemäß Absatz 3 gilt auch für die im Rahmen einer Ausschreibung in nationaler Währung zugeschlagenen Erstattungen oder Abschöpfungen."

(1) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 94 vom 8. 4. 1978, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 139 vom 30. 5. 1975, S. 11.
(6) ABl. Nr. L 291 vom 15. 11. 1977, S. 15.
(7) ABl. Nr. L 214 vom 12. 8. 1975, S. 5.
(8) ABl. Nr. L 145 vom 1. 6. 1978, S. 46.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(2) Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 gilt für Geschäfte, für welche die Zollförmlichkeiten ab Inkrafttreten dieser Verordnung erfüllt worden sind, vorbehaltlich der für den Bereich Zucker bestehenden Bestimmungen und der vor dem 1. August 1978 zu erlassenden Vorschriften.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH